

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Wegweisung

§ 38. (1) ...

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am *Vorfallsort* oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht *oder die nach einem gefährlichen Angriff gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände* behindern. *Dies gilt auch für Unbeteiligte, die durch ihre Anwesenheit die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.*

(2) bis (5) ...

Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) ...

(2) bis (6) ...

Inkrafttreten

§ 94. (1) bis (44) ...

Vorgeschlagene Fassung

Wegweisung

§ 38. (1) ...

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch *ihr Verhalten oder* ihre Anwesenheit am *Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung* oder in dessen unmittelbarer Umgebung die *öffentliche Ordnung stören, indem sie die* Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht *oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall* behindern *oder* die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.

(2) bis (5) ...

Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) ...

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) bis (6) ...

Inkrafttreten

§ 94. (1) bis (44) ...

(45) § 38 Abs. 1a sowie § 81 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit xx.xx.2018 in Kraft.